

Bebauungsplan Nr. 85 „Graf-Albert-Straße/L 306“, 2. vereinfachte Änderung

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 2 (3) und § 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T1	Oberbergischer Kreis gem. § 2 (2) bzw. § 4 (2) BauGB	05.08.2015	<p>1. aus wasserrechtlicher Sicht: Bezüglich der Errichtung der Rigole bestehen keine Bedenken. Das Niederschlagswasser muss schadlos versickert werden und eine Wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.</p> <p>2. aus polizeilicher Sicht: Da sich an der verkehrlichen Erschließung nichts geändert hat bestehen keine Bedenken.</p> <p>3. aus bodenschutzrechtlicher Sicht: Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der Hinweise wird auf eine interne Stellungnahme des Oberbergischen Kreises verwiesen (Anlage). Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden, wodurch aber keine Gefahrensituation zu erwarten ist. Um auch die anderen Flächen vor Schadstoffeinträgen zu</p>	<p>1. Gemäß geohydrologischem Gutachten des Büros Geo Consulting ist eine Einleitung in den Untergrund über Rigolen und Mulden möglich. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan (textliche Festsetzungen) aufgenommen. Im Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Anträge an die Untere Wasserbehörde zu stellen.</p> <p>3. Dieses bodenschutzrechtliche Ziel entspricht dem schonenden Umgang mit Grund und Boden. Daher wurde bereits ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan (Begründung und textliche Festsetzungen) aufgenommen. Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans bleiben unverändert. In der Begründung ist der „Hinweis zu Bodenbelastungen“ bereits aufgenommen.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese textlichen Festsetzungen des Ursprungsplan bleiben durch die 2. vereinfachte Änderung unverändert.</p> <p>3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich</p>

			<p>schützen, sollten im Plangebiet von Baumaßnahmen abgeschobene und aufgehobene Oberböden auf den Grundstücken verbleiben. Diese Böden entsprechen der Kategorie I. Daher wird empfohlen, als Ausgleich für die Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der vorgeannten Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>4, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht: Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p>5. aus Sicht des Kreisbauamtes: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>6. aus Artenschutzrechtlicher Sicht: Keine Bedenken gegen die Planung.</p>		
--	--	--	---	--	--